

18.04.95**R - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
der Justiz**

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung - PRV)**A. Zielsetzung**

Das am 1. Juli 1995 in Kraft tretende Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) sieht die Einrichtung und Führung des sogenannten Partnerschaftsregisters bei den Amtsgerichten vor (vgl. Artikel 1, §§ 4, 5 PartGG; Artikel 2, § 160 b FGG; Artikel 3, § 3 Nr. 2 Buchstabe d RPflG; Artikel 4, §§ 26 a, 82 KostO). Mit der Verordnung sollen nähere Regelungen zur Einrichtung und Führung des Registers getroffen werden. Die Rechtsverordnung ist vom Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Ermächtigungsgrundlage ist § 160 b Absatz 1 Satz 2 FGG in Verbindung mit § 125 Absatz 3 und 4 FGG.

B. Lösung

Das Bundesministerium der Justiz hat die anliegende Rechtsverordnung unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen und nach Anhörung der betroffenen Kreise erarbeitet. Die Verordnung kann erlassen werden, sobald der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die den Ländern durch die Schaffung einer registerpflichtigen Gesellschaftsform entstehenden Mehrkosten bei der Registerführung werden durch die Gebührenerhebung weitgehend kompensiert. Bund und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 213/95

18.04.95

R - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partner-
schaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung - PRV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 410 01 - Pa 30/95

Bonn, den 18. April 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über die Einrichtung und Führung
des Partnerschaftsregisters (Partnerschafts-
registerverordnung - PRV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung über die Einrichtung und Führung des
Partnerschaftsregisters
(Partnerschaftsregisterverordnung - PRV)**

Vom

Auf Grund des § 160 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 3 neugefaßt und § 125 Abs. 4 eingefügt worden ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) und § 160 b eingefügt worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1.

Anwendbares Recht

(1) Die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der Handelsregisterverfügung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Dabei steht die Partnerschaft einer offenen Handelsgesellschaft gleich; an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter treten die Partner, an die Stelle der Firma der offenen Handelsgesellschaft tritt der Name der Partnerschaft.

§ 2

Einteilung und Gestaltung des Registers

(1) Jede Partnerschaft ist unter einer fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen. Das Register wird nach dem beigegebenen Muster in Anlage 1 geführt.

(2) Bei einem maschinell geführten Register und Namensverzeichnis sind die beigegebenen Muster (Anlagen 1 bis 3) zu verwenden.

§ 3

Anmeldung

(1) In der Anmeldung der Partnerschaft zur Eintragung in das Register ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. Bedarf die Berufsausübung der staatlichen Zulassung oder einer staatlichen Prüfung, so sollen die Urkunde über die Zulassung oder das Zeugnis über die Befähigung zu diesem Beruf in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Besteht für die angestrebte Tätigkeit keine anerkannte Ausbildung oder ist zweifelhaft, ob die angestrebte Tätigkeit als freiberuflich im Sinne von § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einzustufen ist, können die anmeldenden Partner die Ausübung freiberuflicher Tätigkeit auf sonstige Weise, notfalls auch durch schlichte Erklärung, darlegen. Das Gericht legt in diesem Fall bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes).

(2) Die anmeldenden Partner sollen eine Erklärung darüber abgeben, daß Vorschriften über einzelne Berufe (§ 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), insbesondere solche über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, einer Eintragung nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bedarf die Partnerschaft auf Grund von Vorschriften über einzelne Berufe (§ 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) der staatlichen Zulassung, so tritt an die Stelle der in Absatz 1 und 2 genannten Nachweise die Bestätigung der zuständigen Behörde, daß eine solche Zulassung erfolgen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Anmeldung des Eintrittes eines Partners in eine bestehende Partnerschaft entsprechend.

§ 4

Stellungnahme der Berufskammer

Bestehen für in der Partnerschaft ausgeübte Berufe Berufskammern, so soll das Gericht diesen in zweifelhaften Fällen vor Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die anmeldenden Partner sollen dem Gericht mit der Anmeldung mitteilen, ob und welche Berufskammern für die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe bestehen. Dabei sollen auch die Anschriften der Berufskammern mitgeteilt werden. Weicht das Gericht von einer Stellungnahme ab, so hat es seine Entscheidung der Berufskammer, die die Stellungnahme abgegeben hat, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Inhalt der Eintragungen

(1) In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Partnerschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

(2) In Spalte 2 sind unter a der Name, unter b der Sitz und unter c der Gegenstand der Partnerschaft und die sich darauf beziehenden Änderungen einzutragen. Zum Namen der Partnerschaft gehören auch die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe (§ 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). Dies gilt auch für Partnerschaften, an denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder verei-

digte Buchprüfer beteiligt sind, es sei denn, die Partnerschaft soll als Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden (§ 53 des Steuerberatungsgesetzes, §§ 31, 130 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung). In dieser Spalte ist auch die Errichtung von Zweigniederlassungen zu vermerken, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt ist, unter Angabe dieses Zusatzes.

(3) In Spalte 3 sind unter a die Partner mit Vornamen, Familiennamen, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort, ferner die Abwickler unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, dem in der abzuwickelnden Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort einzutragen. Unter b sind die Vertretungsbefugnis der Partner und der Abwickler, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften abweicht, sowie alle sich hierauf beziehenden Veränderungen einzutragen.

(4) In Spalte 4 sind die der Eintragung unterliegenden sonstigen Rechtsverhältnisse einzutragen; zu vermerken sind:

1. der Eintritt und das Ausscheiden von Partnern;
2. Auflösung und Fortsetzung der Partnerschaft;
3. die Aufhebung von Zweigniederlassungen;
4. Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
5. das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen.

(5) In Spalte 5 erfolgt unter a die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, unter b die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen und von sonstigen Bemerkungen.

§ 6

Mitteilungen an Berufskammern

Besteht für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf eine Berufskammer, so sind dieser sämtliche Eintragungen mitzuteilen.

§ 7

Bekanntmachungsblätter

(1) Die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sollen in einem besonderen Teil des Blattes zusammengestellt werden. Sie sollen entsprechend dem Muster in Anlage 4 erfolgen.

(2) Vor Auswahl weiterer Blätter sind die Berufskammern zu hören. Die Bezeichnung der Blätter erfolgt durch einwöchigen Aushang an der Gerichtstafel des Registergerichts und durch Anzeige an die Berufskammern.

§ 8

Namenslöschung wegen Nichtausübung freiberuflicher Tätigkeit

Wird der Name einer Partnerschaft gelöscht, weil unter diesem keine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, so kann auf Antrag der Gesellschafter in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden.

§ 9

Übergangsregelung für das in Papierform geführte Register

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 kann in dem in Papierform geführten Register bis 30. Juni 1998 die Eintragung der von gesetzlichen Vorschriften abweichenden Vertretungsbefugnis der Partner und der Abwickler sowie der sich hierauf beziehenden Änderungen statt in Spalte 3 unter b in Spalte 4 erfolgen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin der Justiz

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts ...

Nummer der Partnerschaft: PR

Nr. der Ein- tra- gung	a) Name b) Sitz c) Gegenstand	a) Partner Abwickler b) Vertretungsbefugnisse (soweit vom Gesetz ab- weichend)	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Ein- tragung und Unterschrift/ Bestätigung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater b) München c) Ausübung rechtsanwalt- licher und steuerbera- tender Tätigkeit	a) Peter Müller, Rechts- anwalt, Starnberg Christian Schmidt, Steuerberater, München Dr. Gabriele Mittler, Rechtsanwältin, Dachau		a) 28. Juli 1995 Schirmer
2		a) Ute Jung, Rechts- anwältin, Augsburg b) Ute Jung ist nur gemein- sam mit Peter Müller oder Christian Schmidt vertretungsberechtigt.	Ute Jung ist als Partnerin in die Partnerschaft eingetreten.	a) 8. Januar 1996 Schirmer
3		b) Ute Jung ist nun einzel- vertretungsberechtigt.		a) 1. August 1996 Schirmer
4	b) In Augsburg ist eine Zweigniederlassung errichtet.			a) 22. April 1997 Schirmer b) Amtsgericht Augsburg PR 98 Schirmer
5	a) Müller, Schmidt und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater		Der Name der Partnerschaft ist geändert.	a) 12. Juli 1997 Schirmer
6		a) Abwickler: Christian Schmidt, Steuerberater, München Ute Jung, Rechts- anwältin, Augsburg	Die Partnerschaft ist aufge- löst.	a) 9. Januar 2001 Kötzle
7			Der Name der Partnerschaft ist erloschen.*	a) 14. Mai 2001 Kötzle

* Die Durchkreuzung des Registerblattes ist hier weggelassen.

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts ... Nummer der Partnerschaft: PR
Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Name:
 b) Sitz:
 c) Gegenstand:
3. a) Partner/Abwickler:
 b) Vertretungsbefugnisse (soweit vom Gesetz abweichend):
4. Rechtsverhältnisse:
5. a) Tag der letzten Eintragung:
 b) Bemerkungen:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets
sichtbar sein.

Amtsgericht

P a r t n e r s c h a f t s r e g i s t e r

Stand:

Detailanzeige aus dem Namensverzeichnis

Registernummer:

Der vollständige Name der Partnerschaft lautet:

Geschäftsadresse (ohne Gewähr):

Straße/Hausnummer:

Postfach:

PLZ/Ort:

Partnerschaftsregister

Amtsgericht München

Für die in () gesetzte Angabe der
Anschrift und des Geschäftszweiges
keine Gewähr.*)

Neueintragungen:

12 - 28.7.1995: Müller und Partner,
Rechtsanwälte und Steuerberater, München
(80117, Junkerstr. 7)

Gegenstand des Unternehmens: Ausübung
rechtsanwaltlicher und steuerberatender
Tätigkeit. Partner: Rechtsanwalt Peter
Müller, Starnberg, Steuerberater Chri-
stian Schmidt, München, Rechtsanwältin
Dr. Gabriele Mittler, Dachau.

13 - 30.7.95: Wolter & Stanzel Partner-
schaft, Architekten, München (80240, Am
Bauhang 23).

Gegenstand des Unternehmens: Gestaltende,
technische und wirtschaftliche Planung von
Bauwerken. Partner: Alexander Wolter, Ar-
chitekt, Michael Stanzel, Architekt,
beide München.

Veränderungen:

77 - 4.8.95: Dr. Krüger und Partner,
Zahnärzte, München.
Dr. Sebastian Hohenritt ist als Partner
in die Partnerschaft eingetreten.

23 - 4.8.95: Jasmin Münter und Stefanie
Buch-Reitmeier Partnerschaft, Logopädi-
nen, München.

Der Name der Partnerschaft lautet fortan:
Münter, Buch-Reitmeier und Spitz Partner-
schaft, Logopädinnen.

34 - 8.8.95: Dr. Dollmann, Mansk, Beck-
messer, Partnerschaft, Rechtsanwälte,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, München
Rechtsanwalt Dr. Klaus-Jürgen Ringmann
ist aus der Partnerschaft ausgeschieden.

Löschungen:

2 - 8.8.95: Tom Zoffke und Partner, Ak-
tionskünstler, München.

Der Name der Partnerschaft ist erloschen.

96 - 11.8.95: Rollmeier & Gressrich,
Partnerschaft, Kfz-Sachverständige,
München.

Peter Gressrich hat seinen Anteil an
Jürgen Rollmeier abgetreten und ist aus
der Partnerschaft ausgeschieden. Die
Partnerschaft ist damit aufgelöst, ihr
Name ist erloschen.

47 - 11.8.95: Schmalbund, Kirch und
Partner, Ingenieure, München.
Der Sitz ist nach Ingolstadt verlegt.

*) Die Veröffentlichungen sollen ent-
sprechend dem vorstehenden Muster mög-
lichst in drei Gruppen unter den Über-
schriften: Neueintragungen, Verände-
rungen, Löschungen, eingeteilt werden.
Auf Einführungssätze soll verzichtet
werden. Die Registernummer ist ein-
heitlich an den Anfang jeder bekannt-
zumachenden Eintragung zu setzen. Ge-
schäftszweig und Anschrift sind in
Klammern beigelegt. In der ständigen
Überschrift über der Veröffentlichung
befindet sich der Hinweis, daß für die
Angaben in den Klammern keine Gewähr
übernommen wird (§ 1 Partnerschaftsre-
gisterverordnung i.V.m. § 34 Handels-
registerverfügung).

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeiner Teil

1. Einführung

Das am 1. Juli 1995 in Kraft tretende Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) sieht die Einrichtung und Führung des sog. Partnerschaftsregisters bei den Amtsgerichten vor (vgl. Artikel 1, §§ 4, 5 PartGG; Artikel 2, § 160 b FGG; Artikel 3, § 3 Nr. 2 Buchstabe d RPflG; Artikel 4, §§ 26 a, 82 KostO).

Die näheren Regelungen zur Einrichtung und Führung dieses Registers sind - entsprechend der Handelsregisterverfügung (HRV) - in einer Partnerschaftsregisterverordnung (PRV) zu treffen. Diese ist vom Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Ermächtigungsgrundlage ist § 160 b Abs. 1 Satz 2 FGG in Verbindung mit § 125 Abs. 3 und 4 FGG.

Entsprechend dem materiellen Recht des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wonach die Partnerschaft als "Schwesterfigur der OHG" ausgestaltet ist, soll das Partnerschaftsregister in enger Anlehnung an das Handelsregister (Abteilung A, Personenhandelsgesellschaften) geführt werden.

Daher werden neben einer allgemeinen Verweisung auf das Recht der Handelsregisterverfügung nur die Besonderheiten der Partnerschaftsregisterführung normiert. Die Verweisungstechnik, die sich im Falle der Genossenschaftsregisterverordnung bewährt hat, gewährleistet den Gleichlauf der Registervorschriften für vergleichbare Gesellschaftsformen. Sie trägt zu einer unkomplizierten Rechtsanwendung durch Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei, die bei der Führung des Partner-

schaftsregisters weitestgehend auf die bekannten Vorschriften der HRV zurückgreifen können. Die dynamische Verweisung auf die HRV enthebt zudem davon, im Falle von Änderungen allgemeiner Regelungen der HRV stets auch die PRV diesen Neuerungen anpassen zu müssen. Dies hat Bedeutung etwa auch für die durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz eröffnete Möglichkeit der Einführung maschineller Register und der in diesem Zusammenhang in Kürze anstehenden Änderung und Erweiterung der HRV: Bundeseinheitliche Ausführungsbestimmungen für die maschinell zu führenden Register in der (geänderten) HRV fänden dann über die in § 1 Abs. 1 enthaltene dynamische Generalverweisung auch für das Partnerschaftsregister Anwendung, ohne daß es gesonderter Bestimmungen in der PRV bedürfte.

2. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ist auf die Begründung zum Regierungsentwurf des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes hinzuweisen (BT-Drs. 12/6152, S. 2 und 8 f.): Die den Ländern durch die Schaffung einer registerpflichtigen Gesellschaftsform entstehenden Mehrkosten bei der Registerführung werden durch die Gebührenerhebung weitgehend kompensiert. Bund und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendbares Recht):

Absatz 1 enthält eine dynamische Generalverweisung auf die Vorschriften der HRV: Deren Regelungen werden für entsprechend anwendbar erklärt, soweit nicht die weiteren Bestimmungen des Verordnungsentwurfs etwas anderes vorschreiben. In diesen werden nur die auf Grund der Besonderheiten der Partnerschaft im Vergleich mit der OHG notwendigen Abweichungen, Ergänzungen und Klarstellungen gegenüber der HRV geregelt (vgl. bereits I.1.).

Um dem Rechtsanwender das Auffinden der einschlägigen HRV-Vorschriften zu erleichtern, bestimmt Absatz 2, daß dabei - entsprechend den Vorgaben des materiellen Rechts - für die Partnerschaft die Bestimmungen der HRV für die offene Handelsgesellschaft (und damit die Sondervorschriften betreffend die Abteilung A) entsprechend gelten. Bei der "entsprechenden" Anwendung treten an die Stelle der "persönlich haftenden Gesellschafter" der OHG die "Partner" der Partnerschaft und an die Stelle der "Firma" der OHG der "Name" der Partnerschaft.

Zu § 2 (Einteilung und Gestaltung des Registers):

Absatz 1 entspricht § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 1 HRV.

Absatz 2 enthält den Verweis auf die für das maschinelle Partnerschaftsregister beigegebenen Muster. Insofern erfolgen im Vorgriff auf die bevorstehende Ergänzung der HRV um Vorschriften zum maschinellen Register (vgl. oben I.1) bereits hier die das maschinelle Partnerschaftsregister betreffenden erforderlichen Sonderregelungen. Daß bundeseinheitliche Ausführungsbestimmungen für die maschinell zu führenden Register vor einer dementsprechenden Ergänzung der HRV noch nicht bestehen, steht dieser Detailregelung nicht entgegen. Gemäß § 8 a HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 PartGG obliegt die Entscheidung über die Einführung automatisierter Dateien den Landesregierungen; vorheriger bundeseinheitlicher Ausführungsbestimmungen bedarf es hierfür nicht (vgl. § 8 a Abs. 5 HGB).

Da sich beim Partnerschaftsregister die Spalteneinteilung grundsätzlich (Ausnahme: § 9) nicht danach unterscheidet, ob es sich um ein "papierenes" oder um ein maschinell geführtes Register handelt (dazu näher zu § 5), ist bei einer spaltenweisen Darstellung einheitlich das als Anlage 1 beigegebene Muster anwendbar; der einzigen Detailabweichung, wonach beim maschinell geführten Register an die Stelle der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Bestätigungsanzeige der die Eintragung vornehmenden Person tritt, wird im Muster durch eine Nennung beider Varianten ("Unterschrift/Bestätigung") Rechnung getragen. Das Muster in Anlage 2 enthält die Vorgaben für die

Wiedergabe aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) in einem fortlaufenden Text. Für die Gestaltung von maschinell geführten Verzeichnissen für Partnerschafts- und Partnernamen (vgl. § 9 Abs. 2 HRV) ist das beigegebene Muster 3 (Detailanzeige) zu verwenden.

Zu § 3 (Anmeldung):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung konkretisiert die Vorgaben des § 4 Abs. 2 PartGG. Um dem Registergericht insbesondere bei nicht verkammerten Berufen die Einzelfallprüfung zu erleichtern, ob es sich bei den in der Partnerschaft auszuübenden Berufen um freiberufliche und nicht um gewerbliche Tätigkeiten handelt, bestimmt § 4 Abs. 2 Satz 2 PartGG, daß das Gericht von der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller ausgehen kann, soweit deren Unrichtigkeit ihm nicht bekannt ist. Auf Antragstellerseite korrespondiert hiermit eine geminderte Nachweispflicht (vgl. Begründung der Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 12/6152, S. 27, der sich die Bundesregierung angeschlossen hat, a. a. O., S. 30). Dies bedeutet aber nicht, daß die Antragsteller hinsichtlich ihrer Freiberuflereigenschaft überhaupt keine Darlegungslast trifft. Andernfalls wäre § 4 Abs. 2 PartGG überflüssig, da sich die Pflicht zur bloßen Nennung des in der Partnerschaft ausgeübten Berufs bereits aus § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 PartGG ergibt. Soweit ein Nachweis der Freiberuflichkeit ohne weiteres möglich ist, soll er - zur präventiven Vermeidung fehlerhafter Eintragungen - auch erfolgen. Dies bedeutet, daß bei verkammerten Berufen die Angabe des in der Partnerschaft auszuübenden Berufs grundsätzlich unter Vorlage der jeweiligen Zulassung erfolgen soll. Erfasst wird hiervon auch der Fall einer berufsrechtlichen Anerkennung von Berufsbezeichnungen, etwa bei Architekten. Bei nicht verkammerten Berufen im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG, die eine bestimmte Ausbildung erfordern (z. B. Diplom-Psychologe; Logopäde), sollen entsprechende Ausbildungszeugnisse vorgelegt werden. Die gesamte Vorschrift ist als "Soll"-Bestimmung so gefaßt, daß das Gericht von der Vorlage von Urkunden absehen

kann, wenn insofern keine vernünftigen Zweifel bestehen, zum Beispiel, wenn die Ausübung des Freien Berufes dem Gericht ohnehin bekannt ist.

Anders ist es bei Berufen, bei denen der Nachweis der Freiberufereigenschaft schwer fällt, etwa weil sich die Frage stellt, ob der angegebene Beruf der relativ unbestimmten Gruppe der "Wissenschaftler, Künstler" unterfällt, namentlich z. B. weil fraglich ist, ob eine Tätigkeit nur kunstgewerblich, nicht aber künstlerisch ist, oder ob es sich - in weitgehender Anlehnung an die Finanzrechtsprechung zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG - um einen einem Katalogberuf ähnlichen Beruf handelt. Hier kann sich das Registergericht grundsätzlich auf die tatsächlichen (schriftlichen) Angaben der Antragsteller verlassen. Nur wenn ihm - z. B. auf Grund einer entgegengesetzten Mitteilung einer der in §§ 125 a, 126 FGG genannten Stellen - die Unrichtigkeit bekannt ist, hat es die Eintragung zu verweigern. Eine umfassende Prüfpflicht hinsichtlich der Freiberuflichkeit der angestrebten Tätigkeit trifft es hier nicht (vgl. BT-Drs. a. a. O.).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 steht im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 PartGG, der einschränkende berufsrechtliche Regelungen für die Berufsausübung in der Partnerschaft zuläßt. Um zu vermeiden, daß gesetzlich nach den Berufsrechten unzulässige Partnerschaften eingetragen werden, die später gegebenenfalls in dem aufwendigen Verfahren entsprechend §§ 160 b, 142 FGG gelöscht werden müßten, sollen die Antragsteller mit der Anmeldung eine Erklärung darüber abgeben, daß das Berufsrecht einen Zusammenschluß in der Partnerschaft nicht hindert. Auf der Grundlage dieser Angaben entscheidet das Registergericht, ob berufsrechtliche Vorschriften zu einem Eintragungshindernis führen. Dabei legt das Gericht, dem Grundgedanken des § 4 Abs. 2 Satz 2 PartGG entsprechend, grundsätzlich die Angaben der Antragsteller zugrunde. Dies stellt die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 klar.

Zu Absatz 3:

Geregelt wird der Sonderfall der Anmeldung einer Partnerschaft, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften einer besonderen staatlichen Zulassung, Genehmigung oder Anerkennung bedarf. Dies gilt etwa für den Fall, daß eine Partnerschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden soll (§ 49 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz). Dann werden bereits im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens die Voraussetzungen für die Anerkennung geprüft. Ähnliches gilt für Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (§ 27 Abs. 1, § 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung). Entsprechend der Praxis bei Kapital- und Personenhandelsgesellschaften, die als Steuerberatungsgesellschaften usw. anerkannt werden sollen, soll daher im Interesse der Verfahrensvereinfachung die Eintragung von Partnerschaften, die einer berufsrechtlichen Zulassung bedürfen, auf Grund einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde erfolgen. Nach Vorlage des Registerauszuges kann die Partnerschaft (berufsrechtlich) endgültig anerkannt werden.

Zu Absatz 4:

Zur Klarstellung für den Fall, daß ein Partner neu in eine bestehende Partnerschaft eintritt, wird die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 vorgeschrieben.

Zu § 4 (Stellungnahme der Berufskammer):

§ 4 tritt an die Stelle von § 23 Satz 2 bis 4 HRV und konkretisiert gemäß § 125 Abs. 4 Satz 1 FGG die in § 160 b Abs. 1 Satz 3, § 126 FGG normierten Mitwirkungspflichten der "Organe des Berufsstandes".

Entsprechend den Vorgaben des § 23 HRV, der als mitwirkungspflichtige Organe des Handelsstandes die Industrie- und Handelskammern benennt, ergibt sich aus Satz 1, daß als mitwirkungspflichtige "Organe des Berufsstandes" im Sinne der § 160 b

Abs. 1 Satz 3, § 126 FGG die jeweiligen Berufskammern als die mit öffentlichen Aufgaben ausgestatteten Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind.

Die Mehrzahl der selbständigen Freiberufler ist verkammert. In Berufskammern organisiert sind namentlich die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Architekten, (beratenden) Ingenieure und Seelotsen (vgl. die Zusammenstellungen bei Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, S. 80 und 195 ff.). In der überwiegenden Zahl der Partnerschaften wird den Registergerichten damit durch die Berufskammern eine ähnliche Unterstützung bei der Registerführung zuteil werden können, wie sie bei der Handelsregisterführung durch die IHK erfolgt.

Ein nicht unwesentlicher Teil der "partnerschaftsfähigen" Berufe ist freilich nicht verkammert, sondern allenfalls in privatrechtlichen (i. d. R. als rechtsfähige Vereine ausgestalteten) Verbänden organisiert. Dies gilt namentlich für die Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Wirtschaftsberater, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer sowie die Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher. Der Entwurf sieht davon ab, diese privaten Vereine als mitwirkungspflichtige Stellen im Sinne der § 160 b Abs. 1 Satz 3, § 126 FGG zu normieren. Zum einen bestehen Zweifel, ob § 126 FGG eine hinreichende Rechtsgrundlage dafür bildet, private Berufsvertretungen in das Registerverfahren einzubeziehen (vgl. Beratungen der fünften Verordnung zur Änderung der HRV, BR-Drs. 334/76 (Beschluß), S. 2). Zum anderen ist bei privaten Berufsvertretungen infolge der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft eine den jeweiligen Berufsstand umfassende Sachkunde nicht institutionell gewährleistet (vgl. BVerfGE 15, 235, 243). Außerdem wäre angesichts der Vielzahl der - teilweise miteinander konkurrierenden - privaten Verbände eine sachgerechte Auswahl von Beteiligungen durch das Gericht schwierig.

Die Nichtaufnahme der privaten Verbände in § 4 schließt es nicht aus, daß diese im Einzelfall im Rahmen der Amtsermittlung (§ 12 FGG) von den Registergerichten gehört werden.

Inhalt und Zweck der gemäß Satz 1 vorgesehenen Beteiligung der Berufskammern entsprechen den Grundzügen der Beteiligung der IHK bei der Führung des Handelsregisters. Allerdings soll eine Beteiligung von Kammern nur in Zweifelsfällen erfolgen. Hierdurch wird unnötiger Verfahrensaufwand der Registergerichte vermieden. Das Namensrecht der Partnerschaft ist gesetzlich so einschränkend geregelt, daß sich im Gegensatz zum Firmenrecht nur in wenigen Fällen namensrechtliche Probleme ergeben werden, die eine Einschaltung der Kammern angebracht erscheinen lassen. Auch die mit dem Erfordernis des vollkaufmännischen Gewerbebetriebes vergleichbare Notwendigkeit, daß die Partnerschaft der Ausübung freier Berufstätigkeit dient, erfordert es nicht, die Berufskammern regelmäßig zu beteiligen. Denn gemäß § 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 PartGG sollen Angehörige verkammerter Berufe ohnehin ihre Freiberuflereigenschaft durch die Vorlage von Dokumenten belegen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Überprüfung berufsrechtlich relevanter Sachverhalte. Grundsätzlich soll das Registergericht von der Richtigkeit der insofern in der Anmeldung gemachten Angaben ausgehen (§ 3 Abs. 2; vgl. oben zu § 3 Abs. 2).

Um den Registergerichten die Ermittlung der jeweils zuständigen Berufskammern zu erleichtern, sollen die Antragsteller mit ihrer Anmeldung die Berufskammern benennen und deren Anschriften angeben (Sätze 2 und 3).

Satz 4 entspricht § 23 Satz 4 HRV. Die Benachrichtigung über eine von einer Kammerstellungnahme abweichende gerichtliche Entscheidung ist notwendig, damit die betroffene Kammer ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus § 126 FGG in Verbindung mit § 160 b Abs. 1 Satz 3 FGG nachkommen und gegebenenfalls von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen kann.

Zu § 5 (Inhalt der Eintragungen):

§ 5 orientiert sich an den Vorgaben der § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 PartGG und setzt diese in weitgehender Anlehnung an die Spalteneinteilung nach § 40 HRV um. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern und die Spalte "Rechtsverhältnisse" zu entlasten soll jedoch - in Abweichung von § 40 HRV - die Eintragung der die Gesellschafter und Abwickler betreffenden Vertretungsregelungen in die Spalte 3 ("Partner, Abwickler") vorgezogen werden (Ausnahme: Übergangsregelung gemäß § 9). Diese Verlagerung entspricht den Überlegungen, die im Hinblick auf die Spalteneinteilung des maschinell geführten Handelsregisters für eine entsprechende Ergänzung der HRV angestellt werden. Beim Partnerschaftsregister soll diese Umstrukturierung einheitlich, d. h. für maschinell und grundsätzlich auch für in Papierform geführte Register eingeführt werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 40 Nr. 1 HRV.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung entspricht § 40 Nr. 2 HRV. In Satz 2 wird klargestellt, daß mit dem Namen der Partnerschaft auch die Berufsangaben einzutragen sind. Eine Ausnahme hiervon gilt nach Satz 3 nur für diejenigen Partnerschaften, die als Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden sollen und als solche besonderen Partnerschaften eingetragen werden. Im Gegensatz zu einfachen Partnerschaften, die sich aus Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern oder Angehörigen anderer Freier Berufe zusammensetzen, bei denen für den Namen der Partnerschaft § 2 PartGG unverändert gilt (vgl. Bericht des Rechtsausschusses zum PartGG, BT-Drs. 12/7642, S. 12 f.), brauchen bei den genannten Gesellschaften nach § 53 Steuerberatungsgesetz und §§ 31, 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung die ausgeübten Berufe nicht gesondert angegeben zu werden.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung regelt das bereits angesprochene, auch für die Regelungen zum maschinell geführten Handelsregister vorgesehene Zusammenziehen der Angaben zu den Partnern und Abwicklern mit den Angaben zu den Vertretungsbefugnissen dieser Personen in einer Spalte. Parallel zu § 40 Nr. 3 HRV sollen unter Buchstabe a die Partner und Abwickler und parallel zu § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe d und g HRV unter Buchstabe b deren Vertretungsbefugnisse, soweit diese von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, eingetragen werden.

Unter dem Buchstaben a ist auch der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf der einzelnen Partner anzugeben. Die Berufsbezeichnung bildet infolge der Pluralität der Freien Berufe ein erforderliches Identifizierungsmerkmal.

In Abweichung von § 40 Nr. 3 HRV bestimmt Absatz 3 Satz 1, daß für die Abwickler unter Buchstabe b deren - zum Zwecke der Abwicklung - "in der abzuwickelnden Partnerschaft ausgeübter" Beruf anzugeben ist. Der Rechtsverkehr hat, insbesondere im Hinblick auf die Beendigung der laufenden Geschäfte, bei einer sich in Abwicklung befindlichen Partnerschaft ein Interesse daran, darüber informiert zu werden, welchen Beruf der einzelne Liquidator im Rahmen der Abwicklungstätigkeit ausübt und nicht, welcher Profession er davon unabhängig angehört.

Nach Absatz 3 Satz 2 sind in Spalte 3 unter dem Buchstaben b die Vertretungsbefugnis der Partner und der Abwickler anzugeben, jedoch einheitlich nur dann, wenn diese von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Dies entspricht der Praxis zu § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe d und g HRV.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung entspricht § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe c und f, Abs. 5 Buchstabe c, d und e HRV. Die Absatz 2 Buchstabe d und g dieser Norm entsprechenden Eintragungen zu den Vertretungsbefugnissen erfolgen für die Partnerschaft vorgezogen in Spal-

te 3 (s. o.). Weitere, den Vorgaben des § 40 Nr. 5 HRV entsprechende Eintragungen sind für die Partnerschaft nicht erforderlich. Namentlich braucht der Entstehungszeitpunkt der Partnerschaft nicht gesondert eingetragen zu werden. Da die Partnerschaft gemäß § 7 Abs. 1 PartGG mit der Eintragung in das Register entsteht, ergibt sich dieser bereits aus dem in Spalte 5 unter a einzutragenden Zeitpunkt der erstmaligen Eintragung der Partnerschaft.

Gemäß Absatz 4 Nr. 1 soll in Spalte 4 u. a. das Ausscheiden eines Partners eingetragen werden. Warum der Partner ausgeschieden ist, soll hingegen nicht eingetragen werden; insbesondere ist bei einem Ausscheiden kraft Gesetzes wegen Verlustes der Berufszulassung (§ 9 Abs. 3 PartGG) dieser Umstand nicht einzutragen. Dem Interesse des Rechtsverkehrs nach Unterrichtung wird bereits durch die einzelnen Berufsrechte Rechnung getragen (z. B. Löschung in der Anwaltsliste nach § 36 BRAO).

In Absatz 4 Nr. 2 (Auflösung der Partnerschaft) fehlt eine dem § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe f HRV entsprechende Regelung, wonach die Auflösung auch dann einzutragen ist, wenn gleichzeitig ein neuer Geschäftsinhaber eingetragen wird. Zwar ist auch bei der Partnerschaft gemäß § 9 Abs. 1 PartGG in Verbindung mit § 142 HGB die Übernahme des Geschäfts durch den allein verbleibenden "Partner" möglich, ebenso wie eine Übertragung des Vermögens der Partnerschaft auf einen anderen Einzelunternehmer. Jedoch kann eine solche Einzelperson nicht als Rechtsträger ins Partnerschaftsregister eingetragen werden. Handelt es sich - wie dies regelmäßig der Fall sein wird - bei der Einzelperson (weiterhin) um einen Freiberufler, so ist dessen Einzelunternehmen überhaupt nicht registerfähig. Handelt es sich ausnahmsweise um einen Einzelkaufmann, so ist dieser in Abteilung A des Handelsregisters neu einzutragen.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung entspricht § 40 Nr. 6 HRV.

Zu § 6 (Mitteilungen an Berufskammern):

§ 6 tritt an die Stelle von § 37 Abs. 1 Satz 1 HRV.

Im Gegensatz zu den für die OHG geltenden Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HRV wird die Pflicht begründet, sämtliche Eintragungen an die Berufskammern zu übermitteln. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da das Gericht den Kammern jeweils Abschriften der Eintragungen übermitteln kann, ohne vorher eine Auswahl treffen zu müssen.

§ 37 Abs. 1 Satz 2 HRV bleibt entsprechend anwendbar.

Zu § 7 (Bekanntmachungsblätter):

§ 7 tritt an die Stelle von § 11 Abs. 2, § 33 Abs. 3 und 4 HRV.

Absatz 1 Satz 1 soll dem Rechtsverkehr das Auffinden der über Partnerschaften bekanntgemachten Angaben erleichtern (vgl. § 33 Abs. 3 HRV). Satz 2 enthält den § 33 Abs. 4 HRV entsprechenden Verweis auf das als Anlage 4 beigelegte Muster für Bekanntmachungen von Partnerschaftsregistereintragungen.

Absatz 2 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Satz 1 HRV die Beteiligung der Berufskammern.

Hinsichtlich der Bestimmung weiterer Blätter für die Bekanntmachung von Registereintragungen wird davon ausgegangen, daß die Veröffentlichungsblätter für das Handels- und das Partnerschaftsregister grundsätzlich einheitlich bestimmt werden. Dies dient dem Informationsinteresse des Rechtsverkehrs und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand.

Für die erste Auswahl weiterer Veröffentlichungsblätter für das zweite Halbjahr 1995 bedeutet die entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 1 HRV, daß die Auswahl unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen hat.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 HRV.

Zu § 8 (Namenslöschung wegen Nichtausübung freiberuflicher Tätigkeit):

Der Klarheit halber wird die entsprechende Anwendung von § 35 HRV in § 8 ausdrücklich normiert. An die Stelle der Nichtausübung eines vollkaufmännischen Gewerbes tritt bei der Partnerschaft die Nichtausübung freiberuflicher Tätigkeit.

Zu § 9 (Übergangsregelung für das in Papierform geführte Register)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung, die es für einen begrenzten Zeitraum gestattet, die Vertretungsverhältnisse der Partner und Abwickler (nur) in dem in Papierform geführten Partnerschaftsregister abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 einzutragen.

Die im Vergleich mit dem in Papierform geführten Handelsregister abweichende Eintragung der von gesetzlichen Vorschriften abweichenden Vertretungsbefugnisse der Partner und Abwickler (vgl. oben zu § 5) führte bei einer Reihe von Registergerichten in verschiedenen Bundesländern zu Schwierigkeiten bei der zeitgerechten Zurverfügungstellung der erforderlichen Einrichtungen für die Registerführung ab 1. Juli 1995. Zum Teil werden von den Registergerichten EDV-Verfahren eingesetzt, um das "papierene" Handelsregister zu führen. Im Papier-Handelsregister werden die abweichenden Vertretungsbefugnisse nicht, wie es § 5 entspräche, in einer Spalte mit den Gesellschaftern, sondern in der Spalte über die "sonstigen Rechtsverhältnisse" eingetragen. Die erforderliche Umstellung der verwendeten EDV-Programme auf eine "vorgezogene" Eintragung der abweichenden Vertretungsbefugnisse in dem in Papierform geführten Partnerschaftsregister läßt sich bis Mitte 1995 nicht mehr in allen Fällen verwirklichen. Daher ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

Die Verordnung muß zeitgleich mit dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz am 1. Juli 1995 in Kraft treten, damit den Registergerichten die erforderliche näher ausgestaltete Rechtsgrundlage für die Führung des Registers zur Verfügung steht.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung - PRV)

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.